

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 4.

Freitag, den 11. Januar

1839.

Gesetzgebung.

Das eben erschienene 20. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen v. J. 1838 enthält sub No. 96 mehrere wichtige Abänderungen, Erläuterungen und Nachträge der Verordnung v. 13. Octbr. 1836 „über Verwaltung der Presspolizei,“ die wir durch sofortige Mittheilung zur Kenntniß aller Buchhandlungen des In- und Auslandes zu bringen für nothwendig erachten. —

Nachträgliche Verordnung über Verwaltung der Presspolizei; vom 20. December 1838.

Mit allerhöchster Genehmigung werden hiermit nachstehende Abänderungen, Erläuterungen und Nachträge der unterm 13. October 1836 ergangenen Verordnung „über Verwaltung der Presspolizei“ und der derselben beigelegten allgemeinen Instruction der Censoren zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Zur Verordnung. Zu §. 1.

I. a) Wie die Anwendung des Grundsatzes, daß Nichts ohne vorherige Genehmigung gedruckt werden dürfe, auf kleinere Erzeugnisse der Presse, z. B. Facturen, Preiscurante, Etiketten und dergl., auf mindest belästigende Weise auszuführen sei, hängt theils von Vereinbarungen der Localcensoren mit den Buchdruckern und Lithographen, theils und wenn sich deshalb Anstände ergeben, von den Bestimmungen der Censurcollegien nach den jedesmaligen Verhältnissen und Umständen ab.

Versuchsweise und so lange nicht nachtheilige Erfahrungen die Zurücknahme dieser erleichternden Bestimmung

6r Jahrgang.

veranlassen werden, sind die Censurcollegien ermächtigt, in besonders geeigneten Fällen, den Localcensoren zu gestatten, daß sie einem Drucker zu den einzelnen Gattungen solcher kleinern Preßerzeugnisse, unter Vorbehalt seiner strengen Verantwortlichkeit dafür, ein allgemeines, jedoch den Gegenständen nach genau zu bemessendes Imprimatur ertheilen mögen.

b) Durch die Fassung §. 1 ist es bereits angedeutet, durch §. 36 aber noch bestimmter festgestellt, daß der hierländischen Censur auch alle im Auslande gedruckte Verlagsartikel eines inländischen Verlegers unterliegen. Da aber nach §. 45 dem Verleger ein Commissionair, der den Vertrieb übernommen hat, gleichzuachten ist, so unterliegen der hierländischen Censur alle Schriften, welche entweder im Königreich Sachsen gedruckt, oder von da aus, sei es durch einen Verleger oder durch einen Commissionair vertrieben werden sollen, und auf welchen daher nach §. 45 ein Ort des Inlands, entweder als Druckort oder als Wohnort des Verlegers oder des Commissionairs, angegeben ist oder anzugeben gewesen wäre.

Zu §. 9.

II. Am Schlusse dieses §. ist das Allegat zu berichtigen. Es ist auf §. 54, nicht auf §. 55 zu verweisen.

Zu §. 12.

III. Ob Gelegenheitsgedichte und andere Gelegenheitschriften zur Local- oder zur Centralcensur gehören, läßt sich nur im einzelnen Fall, nach dem Inhalt derselben, bestimmen. Daher können alle Gelegenheitschriften zunächst dem Localcensor vorgelegt werden, dieser aber hat Zweifel, die ihm entweder rücksichtlich der Zulässigkeit oder auch nur rücksichtlich der Competenz beigegeben, demjenigen